

## **Firmentarifvertrag**

zwischen der

MGJ Berliner Zeitung Verlag GmbH & Co  
Karl-Liebknecht-Straße 29

- vertreten durch die Geschäftsführung –  
und

dem Journalisten-Verband Berlin (JVB)  
-Gewerkschaft der Journalisten

sowie

der Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier,  
Publizistik und Kunst (IG Medien) Landesbezirk Berlin-Brandenburg

wird folgender Firmentarifvertrag (FTV) abgeschlossen:

### **§ 1**

Zwischen den Tarifvertragsparteien gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge mit den in den §§ 2ff FTV aufgeführten Änderungen:

- Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 28. Mai 1990 (MTV Redakteure)
- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 22. Mai 1991 einschließlich der Anlage/Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 22. Mai 1991
- Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen in der Fassung vom 28. Mai 1990
- Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 27. Juni 1986
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Redakteure und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen in der Fassung vom 13. April 1972
- Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen in der Fassung vom 22. Mai 1991
- Manteltarifvertrag für Angestellte an Zeitungsverlagen in Hamburg in der Fassung vom 23. Oktober 1989 (MTV Angestellte)
- Gehaltstarifvertrag für Angestellte an Zeitungsverlagen in Hamburg in der Fassung vom 14. Mai 1991
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Hamburg in der Fassung vom 1. Februar 1971
- Tarifvertrag zur Förderung der Fortbildung und Umschulung im Zeitungsverlagsgewerbe in Hamburg in der Fassung vom 10. Mai 1990.

## § 2 Manteltarifvertrag Redakteure

1. Die in § 8 Abs. 1 geregelten Zuschläge für Redakteure werden wie folgt festgelegt  
Ab 1. Mai 1992: 110,- DM  
Ab 1. Mai 1993: 130,- DM  
Ab 1. Mai 1994: 150,- DM  
(Volontäre/Volontärinnen: ab 1. Mai 1992: 80,- DM  
ab 1. Mai 1993: 100,- DM)  
Ab 1. Mai 1994 gilt der § 8 Abs. 1 MTV Redakteure in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 a) Die in § 7 Abs. 1 geregelte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zum 31. Dezember 1993 40 Stunden/Woche und ab 1. Januar 1994 39 Stunden/Woche. Die finanzielle Abgeltung für Mehrarbeit beträgt bis zum 31. Dezember 1993 1/133, ab 1. Januar 1994 errechnet sie sich entsprechend der 39-Stunden-Woche. Diese Arbeitszeit gilt bis zum 31. Dezember 1994.
- 2 b) Bis zum 31. Dezember 1994 beträgt der Jahresurlaub 30 Tage.
- 2 c) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über eine weitere Arbeitszeitverkürzung sowie eine Erhöhung der Urlaubstage rechtzeitig vorher, auf Verlangen einer Seite bereits ab dem 1. Juli 1994, zu verhandeln.
3. § 14 Abs. I MTV Redakteure erhält bis 31. Dezember 1993 folgende Fassung:  
„Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits mindestens 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres. Günstigere Kündigungsfristen in gesetzlichen Regelungen bleiben davon unberührt.“  
§ 14 I Satz 2, II und III MTV Redakteure gelten ab 1. Januar 1994  
§ 14 Abs. 3 Satz 1 MTV Redakteure erhält ab diesem Zeitpunkt folgende Fassung:  
Die Jahre, in denen Redakteuren/Redakteurinnen nach vorausgegangener Berufszugehörigkeit infolge politischer Maßnahmen während der Zeit des Nationalsozialismus sowie in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 9. November 1989 im Gebiet der ehemaligen DDR die Ausübung ihres Berufes als politisch, religiös oder rassistisch Verfolgte untersagt war, werden als Dienstjahre angerechnet.

## § 3 Gehaltstarifvertrag Redakteure

Es gelten die Tarifsätze der zwischen BDZV, DJV und IG Medien vereinbarten Gehaltstarifverträge für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit gültig: Gehaltstarifvertrag vom 22. Mai 1991) mit folgender Prozentstaffel:

ab	1. Mai 1992	70 %	der jeweils geltenden tariflichen Gehaltssätze
ab	1. Januar 1993	75 %	“
ab	1. Oktober 1993	80 %	“
ab	1. Mai 1994	90 %	“
ab	1. Januar 1995	95 %	“

Ab 1. Mai 1995 gilt der zwischen BDZV, DJV und IG Medien vereinbarte Gehaltstarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Altersversorgung**

§ 11 des MTV Redakteure gilt ab 1. Januar 1993 mit der Maßgabe, dass MGJ Berliner Zeitung Verlag GmbH & Co ab 1. Januar 1993 2,5 % und ab 1. Juli 1995 weitere 2,5 % entrichten. Im übrigen gilt die gemeinsame Erklärung gem. Ziff. 3 des mit dem BZZV, dem VDZ, dem DJV, der IG Medien und der DAG abgeschlossenen Tarifvertrages vom 16. April 1992 analog (Anlage).

#### **§ 5 Vermögenswirksame Leistungen (Redakteure)**

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Redakteure und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen vom 13. April 1972 gilt ab 1. Januar 1993.

#### **§ 6 Arbeitnehmerähnliche freie Journalisten**

Es gelten die Honorarsätze der zwischen BDZV, DJV und IG Medien vereinbarten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit: Tarifvertrag vom 22. Mai 1991) mit folgender Prozentstaffel:

ab	1. Mai 1992	70 %	der jeweils geltenden tariflichen Honorarsätze
ab	1. Oktober 1993	80 %	“
ab	1. Mai 1994	90 %	“

Ab 1. Mai 1995 gelten die Honorarsätze der zwischen BDZV, DJV und IG Medien vereinbarten Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Manteltarifvertrag Angestellte**

1. Die in § 2 MTV Angestellte geregelte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zum 31. Dezember 1993 40 Stunden/Woche (Zeitausgleichsquotient wird entsprechend rechnerisch ermittelt). Diese Arbeitszeit gilt bis zum 31. Dezember 1994. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über eine weitere Arbeitszeitverkürzung (sowie über eine Erhöhung der Urlaubstage, sofern der dann gültige MTV Angestellte eine solche Urlaubsregelung enthält) rechtzeitig vorher, auf Verlangen einer Seite bereits ab dem 1. Juli 1994, zu verhandeln.
2. § 5 Abs. II Satz 2, Abs. III Satz 2 und Abs. IV Satz 2 MTV Angestellte gelten ab dem 1. Januar 1993 in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum 31. Dezember 1992 gilt § 5 des Manteltarifvertrages für Angestellte an Tageszeitungen vom 28. Oktober 1990.

3. § 18 Abs. I (Kündigungsfristen) wird ab 1. Januar 1994 durch folgenden Satz ergänzt: Es gilt § 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der Fassung vom 18. Dezember 1989.

## § 8 Gehaltstarifvertrag Angestellte

Es gelten die Tarifsätze der Gehaltstarifverträge für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Hamburg in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit gültig: Gehaltstarifvertrag vom 14. Mai 1991) mit folgender Prozentstaffel:

ab	1. Mai 1992	70	%	der jeweils geltenden tariflichen Gehaltssätze
ab	1. Januar 1993	77,5	%	“
ab	1. Oktober 1993	82,5	%	“
ab	1. Mai 1994	92,5	%	“
ab	1. Januar 1995	95	%	“

Ab 1. Mai 1995 gilt der zwischen Zeitungsverlegerverband Hamburg und IG Medien für Hamburg vereinbarte Gehaltstarifvertrag Angestellte in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Vermögenswirksame Leistungen (Angestellte)

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes vom 1. Februar 1971 gilt ab 1. Januar 1993.

## § 10 Fortbildung/Umschulung

Der Tarifvertrag zur Förderung der Fortbildung und Umschulung im Zeitungsverlagsgewerbe in Hamburg vom 10. Mai 1990 gilt ab 1. Mai 1992.

## § 11 Schlußbestimmungen

1. MGJ Berliner Zeitung Verlag GmbH § Co sagt Verhandlungen möglichst im Zusammenwirken mit dem BDZV und dem VDZ mit dem Ziel einer Tarifvereinbarung über elektronische Redaktionssysteme zu. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, diese Verhandlungen – zunächst in einer Expertenrunde – in der ersten Hälfte des Mai 1992 aufzunehmen.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass dieser Firmentarifvertrag die unter auflösender Bedingung stehende Gehaltsstaffel (20/20/20/10), die Verbandsnachbesserungsklausel, das vorgeschlagene Angebot einer auflagenabhängigen Gehaltssteigerung sowie die Gewinnbeteiligungsregelung ersetzt.

3. Für den Fall, dass die MGJ Berliner Zeitung Verlag GmbH & Co einem für den Zeitungstarifbereich zuständigen Arbeitgeberverband beitrifft, endet der Tarifvertrag mit Beitritt zum Arbeitgeberverband mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die zu diesem Zeitpunkt im Verlag Beschäftigten gilt die jeweils günstigere tarifliche Regelung längstens bis zum 31. Dezember 1995.

Im übrigen kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

4. Dieser Tarifvertrag gilt auch für etwaige Gesamtrechts- und/oder Teilrechtsnachfolger der vertragsschließenden Parteien.
5. Schadensersatzansprüche und/oder Maßregelungen von Beschäftigten wegen der Tarifaueinandersetzung 1992 unterbleiben bzw. entfallen.
6. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 8. Mai 1992. Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 24. April 1992

MGJ Berliner Zeitung Verlag GmbH & Co

JVB

IG Medien